

Verordnung des EVD über die Produktion und das Inverkehrbringen von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut von Obst, Beerenobst und Reben (Obst-, Beerenobst- und Rebenpflanzgutverordnung des EVD)

Änderung vom 2. November 2006

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement
verordnet:*

I

Die Obst-, Beerenobst- und Rebenpflanzgutverordnung des EVD vom 11. Juni 1999¹ wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung des EVD
über die Produktion und das Inverkehrbringen
von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut
von Obst und Beerenobst
(Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des EVD)

Art. 1 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

³ Auf Anfrage einer Produzentengruppe oder einer Berufsorganisation kann das Bundesamt die Aufnahme einer nicht durch das Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975² geschützten Sorte in die Liste aufnehmen, wenn die Sorte ein besonderes Interesse für den Obstbau darstellt.

Art. 12 Abs. 3 und 4

³ Die maximale Anzahl Generationen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt festgelegt:

- a. eine für Apfel, Aprikose, Kirsche, Sauerkirsche, Zwetschge/Pflaume, Pfirsich, Birne und Quitte;
- b. zwei für Erdbeere.

¹ SR 916.151.2

² SR 232.16

⁴ Die maximale Anzahl Generationen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe b ist eine für Apfel, Aprikose, Kirsche, Sauerkirsche, Zwetschge/Pflaume, Pfirsich, Birne, Quitte und Erdbeere.

Art. 15 Bst. c

Die zugelassenen Produzenten sind verpflichtet:

- c. solche Schadorganismen sofort zu bekämpfen oder gegebenenfalls Vermehrungsmaterial und Pflanzgut, das Anzeichen oder Symptome des Befalls mit Schadorganismen nach Buchstabe b aufweist, zu vernichten; vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001³ bezüglich der Meldepflicht beim Auftreten von gemeingefährlichen Schädlingen und Krankheiten;

Art. 22 Abs. 3

³ Die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁴ bleiben vorbehalten.

Art. 24 Abs. 3

³ Die Bestimmungen der Pflanzenschutzverordnung vom 28. Februar 2001⁵ bleiben vorbehalten.

2. Kapitel 1. Abschnitt (Art. 25 und 26)

Aufgehoben

Gliederungstitel vor 2. Kapitel 2. Abschnitt

Aufgehoben

II

Die nachstehenden Anhänge werden wie folgt geändert:

1. Anhang 1

Titel

Anforderungen an die Vermehrungsparzellen für die Produktion von anerkanntem Material

³ SR 916.20

⁴ SR 916.20

⁵ SR 916.20

Kapitel A

Aufgehoben

Kapitel B Gliederungstitel

Aufgehoben

2. Anhang 2

Artikelverweis

Anhang 2

(Art. 6, 7, 9, 13, 15, 19)

Kapitel A

Aufgehoben

Kapitel B Gliederungstitel

Aufgehoben

3. Anhang 3

Artikelverweis

Anhang 3

(Art. 5-7, 17, 22)

Kapitel A

Aufgehoben

Kapitel B Gliederungstitel

Aufgehoben

4. Anhang 4

Titel

Anforderungen an die Verpackung von anerkanntem Vermehrungsmaterial und Pflanzgut

Kapitel A

Aufgehoben

Kapitel B Gliederungstitel

Aufgehoben

5. Anhang 5

Artikelverweis

Anhang 5

(Art. 23)

Titel

Anforderungen an die Etikettierung

Kapitel A

Aufgehoben

Kapitel B Gliederungstitel

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2. November 2006

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Doris Leuthard